

ArL	Verf.-Nr.
	2612

Verfahrensname

Scholen (Br.-V)

### **III. Erläuterungsbericht**

Die vereinfachte Flurbereinigung Scholen (Br-V) wurde 2013 eingeleitet. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach §41 FlurbG) wurde am 18.12.2014 planungsrechtlich genehmigt.

Die Umsetzung der Neuzuteilung ist für Herbst 2019 vorgesehen. Durch die Konkretisierung der Neuzuteilung und der damit verbundenen Erschließung ergeben sich weniger Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft als ursprünglich geplant. Aus diesem Grund ist eine Veränderung der Festlegung und Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und der Gestaltungsmaßnahmen erforderlich.

#### **Die Planänderung Nr. 2 beinhaltet folgende Änderungen:**

##### **E.Nr.: 123**

Der geplante Ausbau des Weges entfällt.

##### **E.Nr.: 501 / 618**

Die Maßnahme wird wie geplant umgesetzt, allerdings nicht als Kompensationsmaßnahme, sondern als Gestaltungsmaßnahme.

##### **E.Nr.: 502 / 619**

Die Maßnahme ist bereits umgesetzt, wird nunmehr als Gestaltungsmaßnahme mit der E.Nr. 619 ausgewiesen.

##### **E.Nr.: 503**

Aufgrund vorhandener Dränagen in diesem Bereich entfällt die Maßnahme.

##### **E.Nr.: 506**

Der 3-reihiger Gehölzstreifen wird um 25 m verlängert und damit um 200 m<sup>2</sup> vergrößert.

##### **E.Nr.: 511**

Aufgrund umfangreich vorhandener Dränagen in diesem Bereich entfällt die Maßnahme.

ArL	Verf.-Nr.
	2612

Verfahrensname

Scholen (Br.-V)

#### **E.Nr.: 512 / 615**

Die ursprünglich geplante Maßnahme wird wesentlich vergrößert und nunmehr als Gestaltungsmaßnahme mit der E.Nr. 615 als aufgelockerte Wallhecke mit extensivem Grünland mit einer Gesamtfläche zur Größe von 6.700 m<sup>2</sup> ausgewiesen.

#### **E.Nr.: 513 / 616**

Die Maßnahme ist bereits umgesetzt, wird nunmehr allerdings als Gestaltungsmaßnahme mit der E.Nr. 616 ausgewiesen.

#### **E.Nr.: 514**

Als neue Maßnahme wird auf einem 4 m breiten Saumstreifen eine Baumreihe entlang eines Gewässers angelegt und stellt damit als lineares Landschaftselement eine sinnvolle Vernetzung zur Wallhecke dar. Ein Teil der Wallhecke und des extensiven Grünlandes wird der Kompensation zugerechnet, so dass mit der Gestaltungsmaßnahme eine Gesamtfläche in diesem Bereich von 8.700 m<sup>2</sup> entsteht.

#### **E.Nr.: 515**

Auf dieser Fläche verläuft ein verrohrtes Gewässer, dass wieder geöffnet und als offenes Gewässer hergestellt werden soll. Der ULV Große Aue wird die Maßnahme begleiten. Die gesamte Fläche wird extensiviert und stellt eine sinnvolle Ergänzung zur Streuobstwiese dar.

#### **E.Nr.: 608**

Aufgrund vorhandener Dränagen in diesem Bereich entfällt die Maßnahme.

#### **E.Nr.: 617**

Als neue Gestaltungsmaßnahme in diesem Bereich ist die Anlage eines ca. 410 m langen Blühstreifens geplant. Die Maßnahme wirkt als lineares Vernetzungselement in diesen Raum.

#### **E.Nr.: 705 / 706**

Die geplante Rekultivierung zu Acker entfällt.

#### **E.Nr.: 708**

Die geplante Rekultivierung des unbefestigten Weges reduziert sich um 140 m. Das östliche Teilstück bis Höhe Biogas – Anlage muss zur Erschließung der anliegenden Flächen unverändert bestehen bleiben.

#### **E.Nr.: 709 / 710**

ArL	Verf.-Nr.
	2612

Verfahrensname

Scholen (Br.-V)

Die geplante Rekultivierung zu Acker entfällt.

### **Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz**

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wird die Notwendigkeit einer UVP nach § 9 (3) UVPG geprüft. Es wird erwartet, dass eine UVP weiterhin nicht erforderlich ist.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.